

sondern auch in denen der Geistlichkeit: in ihren Urkunden macht sich nämlich, lange bevor die deutsche Sprache in den Urkunden auftritt, eine Erweichung des alten, erstarrten Formelbestandes bemerkbar, die, wie h. einleuchtend darlegt, darauf zurückzuführen ist, daß man der in ihrer Rechtsfähigkeit seit dem Investiturstreit gestiegenen unteren Bevölkerungsschicht den Urkundeninhalt in ihrer Muttersprache bekanntgab. Was im Anschluß daran zugunsten der einst von Buchwald vertretenen These von der Sangbarkeit der Urkunden und über die Bedeutung der Satzzeichen in diesem Zusammenhang vorgebracht wird, verdient in Zukunft bei der Edition von Urkunden namentlich des 12. Jh.s Beachtung.

h. W.

Paul Zinsmaier, Das gefälschte Diplom König Heinrichs (VII.) für Johann von Scharfeneck (MÖG. Ergb. 14 [Hirsch-Festgabe], 1939, 289—302). Die völlig unzeitgemäßen Schriftzüge des im Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archiv zu Wertheim liegenden Originals von Bz. 4252 erweisen diese Urkunde Heinrichs (VII.) für Johann von Scharfeneck als eine zwischen 1485—1507 gemeinjam mit einer anderen auf den Namen König Wenzels mit dem Datum des 13. Februar 1385 hergestellten Fälschung, deren Absichten näher erläutert werden.

h. W. Kl.

Ernst Rieger, Conrad von Mure als Urkundensreiber (MÖG. Ergb. 14 [Hirsch-Festgabe], 1939, 361—383). Auf Grund einer Durchforschung der privaturkundlichen Überlieferung der Züricher Landschaft aus der Spanne zwischen 1200 und 1280 erweitert R. unsere Kenntnis über Conrad von Mure, indem er seine Tätigkeit als Urkundensreiber und -verfasser auf den Zeitraum 1242—1268 (statt bisher 1252—1268) erweitern und die Zahl der von ihm stammenden Stücke um 10 auf 18 erhöhen kann.

h. W. Kl.

Benno Roth, Das Sedauer Bistumsurbar aus dem Jahre 1295 (Sedauer geschichtliche Studien 6). Sedau 1937, Selbstverlag der Abtei; 119 S. - R. hat 1933 das älteste Urbar des Chorherrenstiftes Sedau veröffentlicht; ihm folgt nun das Urbar des gleichnamigen Sittliser Bistums, welches das Erzstift Salzburg 1218 errichtete. Der Druck des Urbars ist in derselben gründlichen Weise erfolgt wie bei dem Urbar des Chorherrenstiftes. Die Anmerkungen enthalten vorwiegend die Erklärungen der Ortsnamen und Verweise auf die Erwerbstitel. Da kürzlich A. Lang auch die Lehnen des Bischofs von Sedau veröffentlicht hat (vgl. AA. 50, 705), ist es nun möglich, den Besitz des Bistums, welcher auf salzburgischen Besitz zurückgeht, einer genauen Untersuchung zu unterziehen und das Verhältnis von Urbarbesitz und Lehnen, über welches wir noch zu wenig wissen, zu klären.

E. K.